ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN Landesbank Baden-Württemberg

(LEI: B81CK4ESI35472RHJ606)

24.000 Stück
LBBW Deutsche Post Deep-Express-Zertifikat
(die "Zertifikate")

ISIN-Code: DE000LB2MCP8

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten

Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 4. August 2020 zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 PVO mit Ablauf des 4. August 2021. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte veröffentlicht.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2014 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "PVO") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Zertifikate zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission
- II. Allgemeine Emissionsbedingungen
- III. Besondere Emissionsbedingungen

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots am 29.03.2021 (der "Zeichnungstag") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf des Zeichnungstags ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

"Emissionstag" bezeichnet den 30.03.2021.

Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt 1 Stück.

Die Emittentin ist berechtigt, den Zeichnungstag zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung des Zeichnungstags sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung eines Zeichnungstags sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während des Zeichnungstags das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Zertifikate nicht mehr gegeben ist.

Der Emissionskurs pro Zertifikat beträgt EUR 1.000,00 .

Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von EUR 36,900 enthalten.

2. Lieferung der Zertifikate

Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "Clearing System" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (oder deren Rechtsnachfolgerin).

Die kleinste handelbare Einheit beträgt 1 Stück.

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln und Market-Making

Die Emittentin wird beantragen, dass die Zertifikate an den folgenden Börsen in den Freiverkehr einbezogen werden:

- Stuttgart Freiverkehr (EUWAX)
- Frankfurt Freiverkehr

Die Emittentin wird für das Produkt unter den normalen Marktbedingungen ab dem 30.03.2021 fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse stellen (Market-Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf oder Verkauf vorübergehend nicht möglich sein.

4. Informationen zu dem Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.deutsche-boerse.com abrufbar.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf den Basiswert bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die den Basiswert betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die den Basiswert betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Basiswert in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

5. Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "VII. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Zertifikate beteiligt sind" unter "Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Zertifikate beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Zertifikate haben.

7. Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate ist im Kapitel "Funktionsweise der Zertifikate" des Basisprospekts unter den Überschriften "B. Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien" und "PT Aktien.15: Deep-Express-Zertifikat" zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1 Form, Anzahl der Zertifikate und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "Emittentin"), emittiert bis zu 24.000 auf den Inhaber lautende Zertifikate (die "Zertifikate") in Euro (die "Festgelegte Währung").
- (b) Die Zertifikate sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin) (das "Clearing System"), hinterlegt ist. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Ein Recht der Zertifikatsinhaber auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing System*s verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.

(d) Bestimmte Definitionen

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die Zertifikate anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund" bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer Gesetzesänderung als Besonderen Beendigungsgrund, den zweiten Vorgesehenen Handelstag (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach dem Eintritt dieses Besonderen Beendigungsgrunds und
- (ii) bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie in § 6(b) oder § 6(c) der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) als Besonderen Beendigungsgrund, den Tag des Eintritts dieses Besonderen Beendigungsgrunds.

"Emissionstag" bezeichnet den 30.03.2021.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Zertifikate* an dem *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw. an dem Tag der Kündigung durch den *Zertifikatsinhaber* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"Zertifikatsinhaber" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2 Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die Zertifikate gemäß den Bedingungen fälligen Beträge werden seitens der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der Emittentin ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die Emittentin den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Zertifikate verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Zertifikate beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin; Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens 60 Geschäftstage (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der Besondere Beendigungsgrund im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die Zertifikate zu dem Kündigungsbetrag bis zu dem fünften Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Gesetzesänderung, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß § 6(b) oder § 6(c) der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die Emittentin feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der Aktie (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der Zertifikate rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird welche die Emittentin zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die Zertifikate verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von Zertifikaten eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der Zertifikate durch die Emittentin oder das Halten der Zertifikate für die Zertifikatsinhaber unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6 Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

(a) Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann jeder Zertifikatsinhaber seine Zertifikate insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das Kündigungsereignis bei Eingang der Kündigungserklärung noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten Zertifikate an dem Tag, an dem die Kündigungserklärung eingegangen ist, zu ihrem Kündigungsbetrag fällig. Die Emittentin wird die Überweisung des Kündigungsbetrags an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten Zertifikate durch die Depotbank zur Weiterleitung an den Zertifikatsinhaber veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die Zertifikatsinhaber nicht zu einer Kündigung berechtigt.

- (b) "Kündigungsereignis" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Zertifikaten* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die Emittentin geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikaten übernimmt).
- (c) **"Kündigungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Zertifikatsinhabers.
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des Zertifikatsinhabers, dass der Zertifikatsinhaber zu dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Zertifikate ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten Zertifikate aus dem Wertpapierkonto des Zertifikatsinhabers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des Kündigungsbetrags zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

(a) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Berechnungsstelle:

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Zertifikate* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen

in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Zertifikatsinhabern begründet. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die Berechnungsstelle.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.lbbw-markets.de (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung wie die *Zertifikate* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Zertifikate.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Zertifikate* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Zertifikate* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern

- (i) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt.
- (ii) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten erforderlichen Genehmigungen erhalten hat.
- (iii) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Zertifikate bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der Festgelegten Währung an das Clearing System oder an die Zahlstelle zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Zertifikaten* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Zertifikatsinhaber* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* frei.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Zertifikate* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Zertifikate*.

§ 12 Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann jeder Zertifikatsinhaber nach Einreichung einer Rückzahlungserklärung bei der Emittentin die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen.
- (b) **"Erwerbspreis"** bezeichnet den von dem jeweiligen *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem Zertifikatsinhaber in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des Zertifikatsinhabers, dass der Zertifikatsinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung der Rückzahlungserklärung Inhaber der betreffenden Zertifikate ist.
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die Zertifikate, auf die sich die Rückzahlungserklärung bezieht, aus dem Wertpapierkonto des Zertifikatsinhabers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des Erwerbspreises zu übertragen und

- (v) den von dem Zertifikatsinhaber tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Zertifikaten*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Zertifikate* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Zertifikatsinhabern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Zertifikatsinhaber* angenommen, wenn der *Zertifikatsinhaber* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Zertifikatsinhaber* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Bedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten Bedingungen zwischen der Emittentin und diesem Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

III. Besondere Emissionsbedingungen

§ 1 Definitionen

"Aktie" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen die Stammaktie der Deutsche Post AG (ISIN: DE0005552004).

"Aktienemittentin" bezeichnet die Gesellschaft, die die Aktie ausgegeben hat oder eine Nachfolgegesellschaft.

"Aktienkurs" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Kurs der Aktie, der an der Börse zu dem Bewertungszeitpunkt an dem maßgeblichen Tag notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses, jedoch nicht später als an dem zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach dem 21.05.2027, von der Börse korrigiert und diese Korrektur von der Börse veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als Aktienkurs.

"Barriere" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen EUR 22,55.

"Bewertungstag" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse an dem maßgeblichen Tag.

"Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch den *Startwert*, wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen Xetra bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese Börse oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der *Aktie* abgewickelt wird (sofern die Liquidität der *Aktie* an dieser Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).

"Delisting" bezeichnet den Umstand, dass gemäß den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* bzw. der *Verbundenen Börse* die Zulassung, der Handel bzw. die Notierung der *Aktie* an der *Börse* bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse*, gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines *Fusionsereignisses* oder eines *Übernahmeangebots*), eingestellt wird.

"Fusionsereignis" bezeichnet

- (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der *Aktie*, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden *Aktien* an einen anderen Rechtsträger führt.
- (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin in Bezug auf die Aktien mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt),
- (iii) ein Angebot zur Übernahme, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme eines Rechtsträgers zur Erlangung von 100 % der ausstehenden Aktien, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller Aktien auf diesen Rechtsträger (außer Aktien in dem Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden Rechtsträgers) führt, oder
- (iv) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger, bei dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender Aktien

führt, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Rechtsträgers) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention": Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung bzw. Lieferung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung bzw. Lieferung an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

"Höchstbetrag" bezeichnet EUR 1.234,00.

"Insolvenz" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die Aktienemittentin betrifft.

- (i) sämtliche Aktien auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder
- (ii) es den Inhabern von Aktien von Gesetzes wegen verboten ist, Aktien zu übertragen.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den 21.05.2027 bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Marktstörung" bezeichnet

- eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der Aktie an der Börse oder in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die Aktie an der Verbundenen Börse während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in der *Aktie* zu tätigen oder Marktkurse für die *Aktie* an der *Börse* einzuholen oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen, oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der Börse oder Verbundenen Börse vor dem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Börse oder Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Börse oder Verbundenen Börse an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Börse oder Verbundenen Börse an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* oder *Verbundene Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Nominalbetrag je Zertifikat" bezeichnet EUR 1.000,00.

"Physischer Lieferungsbetrag" bezeichnet die Aktien in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl.

"Referenzpreis" bezeichnet den Aktienkurs an dem Letzten Bewertungstag.

"Rückzahlungstermin" bezeichnet den 28.05.2027.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Übernahmeangebot" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Rechtsträgers, das dazu führt, dass dieser Rechtsträger durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden Aktien erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies auf der Grundlage

von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt werden kann.

"Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen Eurex bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese Börse oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Verstaatlichung" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Aktien* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der *Aktienemittentin* verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der Börse bzw. Verbundenen Börse vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Börse und die Verbundene Börse üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet sind.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist.

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird.

§ 2 Zinsen

Die Zertifikate (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit, Vorzeitige Rückzahlung

(a) Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Zertifikatsinhaber (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem Rückzahlungstermin je Zertifikat

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder
- (ii) sofern der Referenzpreis unter der Barriere liegt, den Physischen Lieferungsbetrag liefern.
- (b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende bzw. zu liefernde Betrag wird den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(c) Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention wird jedes Zertifikat an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate. Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses gemäß § 8 der Allgemeinen

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiges Rückzahlungs- ereignis	Rück	zeitiger zahlungs- petrag	Vorzeitiger Rückzahlungs- termin
20.05.2022	EUR 45,11	Der Aktienkurs an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.	EUR	1.039,00	27.05.2022
19.05.2023	EUR 42,85	Der Aktienkurs an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.	EUR	1.078,00	26.05.2023
17.05.2024	EUR 40,59	Der Aktienkurs an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.	EUR	1.117,00	27.05.2024
16.05.2025	EUR 38,34	Der Aktienkurs an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.	EUR	1.156,00	23.05.2025
15.05.2026	EUR 36,08	Der Aktienkurs an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.	EUR	1.195,00	22.05.2026

§ 4

Zahlungen, Lieferung von Aktien

- (a) Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Zertifikate zu leistenden Zahlungen in der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die Festgelegte Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem

- Ermessen eine Währung auswählen und diese den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Enthält der Physische Lieferungsbetrag Bruchteile von Aktien, erhalten die betreffenden Zertifikatsinhaber je Zertifikat einen Physischen Lieferungsbetrag, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von Aktien abgerundet ist. Hält ein Zertifikatsinhaber mehrere Zertifikate, werden die Bruchteile eines jeden Physischen Lieferungsbetrags, der dem Zertifikatsinhaber zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden Physischen Lieferungsbetrags an dem Rückzahlungstermin ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis entspricht.

(iv) Übertragungsstörungen

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag für die Emittentin aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem Clearing System (die "Clearingstörung") an dem Liefertag unmöglich, wird der Liefertag auf den nächstfolgenden Clearingsystem-Geschäftstag verschoben. Liegt auch an jedem der acht folgenden Clearingsystem-Geschäftstagen eine Clearingstörung vor. dann gilt dieser achte Clearingsystem-Geschäftstag als der Liefertag und die Emittentin liefert den Physischen Lieferungsbetrag in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem Liefertag. Ist auch dies für die Emittentin unmöglich, wird die Emittentin stattdessen den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag (im Fall von Nachkommastellen wird der Physische Lieferungsbetrag abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem fünften Geschäftstag nach dem Liefertag an die Zertifikatsinhaber zahlen und teilt diesen Marktwert den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zinsoder sonstige Zahlungen.

§ 5 Marktstörungen

Liegt an einem Bewertungstag bzw. dem Letzten Bewertungstag eine Marktstörung vor, wird dieser Bewertungstag bzw. der Letzte Bewertungstag auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem zweiten folgenden Vorgesehenen Handelstag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser zweite Tag als der Bewertungstag bzw. der Letzte Bewertungstag, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle legt den Aktienkurs zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem zweiten Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(a) Potenzielle Anpassungsgründe

Gibt die Aktienemittentin einen Potenziellen Anpassungsgrund bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich), jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, bekannt und hat ein solcher Potenzieller Anpassungsgrund nach der Festlegung der Berechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie und kann ein solcher Potenzieller Anpassungsgrund Auswirkungen auf gemäß den Bedingungen zu zahlende oder zu liefernde Beträge haben, werden die Bedingungen vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die Berechnungsstelle fest, ab wann und ob entweder

- (i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden oder zu liefernden Beträge und/oder
- (ii) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende oder zu liefernde Beträge hat, und/oder
- (iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"Potenzieller Anpassungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern kein Fusionsereignis vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnliche Maßnahmen;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der *Aktien* in Form von
 - (1) Aktien oder
 - (2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von *Aktien* ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder
 - (3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder
 - (4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
 - (5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der Berechnungsstelle festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;
- (iii) eine Außerordentliche Dividende. "Außerordentliche Dividende" bezeichnet einen Betrag je Aktie, der nach Festlegung der Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende anzusehen ist;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte *Aktien*;
- (v) ein Rückkauf der *Aktien* durch die *Aktienemittentin* oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen

- erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird:
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf die Aktienemittentin, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen Aktien abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem aktuellen Marktwert (der von der Berechnungsstelle festgelegt wird) liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
- (vii) sonstige Umstände, außer Dividendenerwartungen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie haben.

(b) Fusionsereignis oder Übernahmeangebot

- (i) Erfolgt ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich), jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, können die Bedingungen vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der Verbundenen Börse in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die Aktie vorgenommenen Kontraktanpassungen.
- (ii) Erfolgt ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich), jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die Aktie durch die Verbundenen Börse, liegt ein "Außergewöhnliches Ereignis" vor, und die Emittentin ist zur Kündigung der Zertifikate gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(c) Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting

Erfolgt eine Verstaatlichung, Insolvenz oder ein Delisting bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich), jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, liegt ein "Außergewöhnliches Ereignis" vor, und die Emittentin ist zur Kündigung der Zertifikate gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(d) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* erfolgen nach billigem Ermessen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

Zusammenfassung

1. Abschnitt: Einleitung mit Warnhinweisen

Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten vom 4. August 2020 (einschließlich etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen für die Zertifikate, nachfolgend der "Basisprospekt" bzw. "Prospekt") verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnten der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Bezeichnung der Wertpapiere / ISIN:	LBBW Deutsche Post Deep-Express-Zertifikat (PT Aktie.15) / ISIN: DE000LB2MCP8 (die "Zertifikate")
Emittentin:	Landesbank Baden-Württemberg, LEI: B81CK4ESI35472RHJ606, www.lbbw.de/kontakt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter: +49(0)711-127-25501.
Zuständige Behörde für die Billigung des Basisprospekts:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin"). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 41080).
Datum der Billigung des Basisprospekts:	4. August 2020

2. Abschnitt: Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist Emittentin der Wertpapiere?

	<u> </u>
Sitz und Rechtsform:	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Die Emittentin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und wurde nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet.
	Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.
Haupttätigkeit:	Als mittelständische Universalbank bietet die Landesbank Baden-Württemberg Bankgeschäfte in den Kundensegmenten Private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen.
Hauptanteilseigner: Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse:	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.
Identität der Haupt- geschäftsführer:	Der Vorstand der Emittentin besteht aus den folgenden Mitgliedern: Rainer Neske (Vorsitzender des Vorstands), Karl Manfred Lochner, Dr. Christian Ricken, Thorsten Schönenberger, Volker Wirth.
Identität der Abschlussprüfer:	Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2019 und die Konzernabschlüsse des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre

zum 31. Dezember 2019 sowie zum 31. Dezember 2018 wurden von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("**KPMG**") mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin? Gewinn- und Verlustrechnung

Mio. EUR	31.12.2019	31.12.2018 ¹	30.06.2020	30.06.2019 ¹
Zinsergebnis	1.676	1.558	872	811
Provisionsergebnis	558	513	274	279
Bewertungs- und Veräußerungsergebnis	169	213	-182	154
davon Risikovorsorge für Kredite und Wertpapiere (Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte)	-151	-141	-281	-63
davon Nettohandelsergebnis	260	232	166	185
Nettoergebnis	2.551	2.424	1.055	1.296
Konzernergebnis vor Steuern	612	549	103	329
Konzernergebnis	444	413	52	226
Nachträgliche Anpassung der Vorjahreswerte gem. IAS 8				

Bilanz

	24.12.22.12	21.12.22.121	
Mio. EUR	31.12.2019	31.12.2018 ¹	30.06.2020
Summe der Aktiva	256.630	241.197	289.709
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	66.633	63.585	86.952
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	90.319	82.481	95.111
Verbriefte Verbindlichkeiten	38.815	38.827	43.637
Nachrangkapital	6.123	5.495	5.807
Einlagen von Kunden bestehend aus den folgenden Posten²:	81.319	74.065	86.522
Kontokorrentverbindlichkeiten	46.194	42.987	52.577
Tages-und Termingelder	29.530	24.639	28.518
Spareinlagen	5.595	6.439	5.427
Eigenkapital insgesamt	13.923	13.163	13.901
APM's:			
Harte Kernkapitalquote (CET1) (in %)	14,6	15,1	14,2
Gesamtkapitalquote (in %)	22,9	21,9	21,8
Verschuldungsquote (in %)	4,6	4,7	4,2
Cost Income Ratio (CIR) (in %)	71,8	73,1	71,2
Eigenkapitalrentabilität (ROE) (in %)	4,6	4,3	1,5
Risikogewichtete Aktiva (RWA) (in Mrd. EUR)	80,5	80,3	83,8
Mindestliquiditätsquote (LCR) (in %)	123,6	114,8	142,3
Auslastung der Risikodeckungsmasse (in %)	58,8	42,4	61,2

Nachträgliche Anpassung der Vorjahreswerte gem. IAS 8

Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind die Finanzinformationen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 dem geprüften Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 entnommen. Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind die Finanzinformationen zum 30. Juni 2020 dem Halbjahresfinanzbericht des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2020 entnommen. Der Halbjahresfinanzbericht des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2020 wurde nicht geprüft und enthält dementsprechend keinen Bestätigungsvermerk. Er wurde jedoch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Bei dem Posten Einlagen von Kunden handelt es sich um einen ungeprüften Posten, der aus der Summe der geprüften Posten Kontokorrentverbindlichkeiten, Tages- und Termingelder und Spareinlagen besteht.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die folgenden zentralen Risiken auf Konzernebene können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikate auswirken:

Adressenausfallrisiken. Der LBBW-Konzern unterliegt dem Risiko, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Solche Adressenausfallrisiken können sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (z.B. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen. Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogenen Wertpapieren oder Immobilien.

Marktpreisrisiken. Der LBBW-Konzern unterliegt Portfoliowertverlusten. Diese können durch Veränderungen von Marktpreisen und Parametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisenund Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten (Schwankung von Preisen oder Parametern) oder Credit Spreads (bonitätsabhängige Komponente, Differenz zw. risikolosem Referenzzins und risikobehaftetem Zinssatz) ausgelöst werden.

Liquiditätsrisiken. Für den LBBW-Konzern besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit (auch als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet). Ferner besteht das Refinanzierungsrisiko, das potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Emittentin bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva bezeichnet. Des Weiteren unterliegt der LBBW-Konzern dem Marktliquiditätsrisiko, d.h. der Gefahr, aufgrund von fehlendem Angebot bzw. von fehlender Nachfrage oder aufgrund von Marktstörungen Verluste zu erleiden.

Operationelle Risiken. Der LBBW-Konzern unterliegt der Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Dies schließt Rechtsrisiken und Compliance-Risiken ein.

Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen. Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf den LBBW-Konzern auswirken. Dies kann zu höheren Anforderungen bei den Eigenmitteln führen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Oder die Emittentin sieht sich als gezwungen an, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dadurch kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis erheblich negativ beeinflusst werden.

Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der Europäische Zentralbank ("EZB"). Ein wesentliches Aufsichtsinstrument der EZB sind regelmäßige Stresstests der von ihr beaufsichtigten Banken. Die Ergebnisse künftiger Stresstests sind ungewiss, und es ist nicht auszuschließen, dass hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für den LBBW-Konzern resultieren. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert.

Risiko einer Herabstufung des Ratings. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

3. Abschnitt: Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Das LBBW Deutsche Post Deep-Express-Zertifikat ist wie folgt ausgestaltet:

Art, Stückelung und Währung der Wertpapiere:

Die Zertifikate sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht i.S.v. §§793 ff. BGB. Es gilt die oben im 1. Abschnitt angegebene Wertpapierkennnummer.

Die Zertifikate lauten auf Euro. Die Gesamtanzahl der Zertifikate beträgt bis zu 24.000 Stück.

Funktionsweise der Wertpapiere und Zahlungen auf die Wertpapiere:

Verzinsung

Das Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Vorzeitige Rückzahlung

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Deep-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Höhe der Rückzahlung und ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung erfolgt, ist von dem Referenzpreis abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Rang der Wertpapiere:

Bei den Zertifikaten handelt es sich um direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen.

and animalism, and animal animalism grounds in tang otto item.		
Die wichtigsten weiteren Daten für die Wertpapiere im Überblick		
Aktie (ISIN):	Deutsche Post (ISIN: DE0005552004)	
Aktienkurs:	Kurs der Aktie, der an der Börse zu dem Bewertungszeitpunkt an dem maßgeblichen Tag notiert wird.	
Barriere:	EUR 22,55	
Bewertungszeitpunkt:	Zeitpunkt des Handelsschlusses an der Börse an dem maßgeblichen Tag.	
Bezugsverhältnis:	Der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.	
Börse:	Xetra	
Geschäftstag-Konvention:	Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung bzw. Lieferung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung bzw. Lieferung am nächstfolgenden Geschäftstag (unadjusted following).	
Höchstbetrag:	EUR 1.234,00	
Letzter Bewertungstag:	21.05.2027	
Nominalbetrag je Zertifikat:	EUR 1.000,00	
Ort an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind:	www.deutsche-boerse.com	
Referenzpreis:	Kurs der Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.	
Rückzahlungstermin (Fälligkeit):	28.05.2027	

Vorzeitige Rückzahlung:

Bewertungstage:	Vorzeitiges Rückzahlungslevel:	Vorzeitiger Rücl	kzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungs- termin:
20.05.2022		EUR	1.039,00	27.05.2022
19.05.2023		EUR	1.078,00	26.05.2023
17.05.2024		EUR	1.117,00	27.05.2024
16.05.2025		EUR	1.156,00	23.05.2025

		15.05.2026		EUR	1.195,00	22.05.2026
--	--	------------	--	-----	----------	------------

Anpassungsrechte der Emittentin, Außerordentliche Kündigung:

Anpassungsereignisse berechtigen die Emittentin zu einer Anpassung der Zertifikate, beispielsweise bei einem potenziellen Anpassungsgrund. Bei einem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot ist die Emittentin berechtigt, die Aktie durch die Nachfolgeaktie auszutauschen.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Zertifikate kündigen, beispielsweise, wenn bei einem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot Termin- und Optionskontrakte auf die Aktie durch die verbundene Börse vorzeitig beendet werden, bei einer Verstaatlichung, Insolvenz oder einem Delisting oder bei einer Gesetzesänderung. Die Rückzahlung der Zertifikate erfolgt in diesem Fall zum festgelegten Marktwert der Zertifikate. Dieser Marktwert kann niedriger als der für die Zertifikate von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es wird beantragt werden, dass die Zertifikate an den folgenden Börsen in den Freiverkehr einbezogen werden:

- Stuttgart Freiverkehr (EUWAX)
- Frankfurt Freiverkehr

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die zentralen Risiken betreffend die Zertifikate sind:

Risiko in der Insolvenz der Emittentin oder bei Abwicklungsmaßnahmen. Anleger tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann zum vollständigen Verlust des Kapitals führen, das Anleger beim Kauf der Zertifikate eingesetzt haben. Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz gewährt der zuständigen Abwicklungsbehörde die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen und zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Zertifikate beeinträchtigen oder dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate. Anleger sind dem Risiko eines fallenden Aktienkurses ausgesetzt. Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Referenzpreis eine festgelegte Barriere unterschreitet. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl der Aktie und trägt das Kursverlustrisiko der Aktie. Sollte die Aktie nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren. Sollte der Schlusskurs der Aktie an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit des Zertifikats durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko. Bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Zertifikate kann niedriger als der für die Zertifikate von dem Anleger gezahlte Kaufpreis, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus unterliegen Anleger einem Wiederanlagerisiko.

Kursänderungsrisiko. Anleger tragen das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Zertifikate fällt. Grund dafür können Veränderungen von markpreisbeeinflussenden Faktoren, wie das allgemeine Zinsniveau oder der Refinanzierungssatz der Emittentin während der Laufzeit sein. Anleger erleiden einen Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn sie die Zertifikate unter dem Erwerbspreis (einschließlich aller Erwerbs- und Veräußerungskosten) veräußern.

Liquiditätsrisiko. Es besteht das Risiko, dass bei diesen Zertifikaten kein oder kaum ein börslicher oder außerbörslicher Handel stattfindet und diese daher nicht zu einer bestimmten Zeit verkauft werden können. Deshalb können die Zertifikate entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert werden.

Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren. Der Emissionskurs für die Zertifikate kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Zertifikate über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen. Der Emissionskurs der Zertifikate wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Zertifikate, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der

Zertifikate und der Sekundärmarktkurs der Zertifikate können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktie. Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Die Kursentwicklung der Aktie ist u. a. von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, welche die Aktie oder die Emittentin der Aktie betreffen, können den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

Risiken bei Marktstörungen und bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf die Aktie. Eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt. Die Aktie kann während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen unterliegen und der Eintritt bestimmter Ereignisse kann dazu führen, dass Bestimmungen der Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. Trotz einer Anpassung könnten die Zertifikate nicht mehr mit den ursprünglichen Zertifikaten vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sein. Außerdem kann sich die Anpassung im Nachhinein als für den Anleger unvorteilhaft herausstellen. Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Zertifikate durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

4. Abschnitt: Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren? Die Zertifikate werden gemäß den nachfolgenden Bedingungen und Konditionen angeboten:

Die allgemeinen Bedingungen und Konditionen und Zeitplan im Überblick		
Zeichnungstag:	29.03.2021, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung	
Öffentliches Angebot	29.03.2021	
Emissionstag:	30.03.2021	
Emissionskurs:	EUR 1.000,00	
	Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von EUR 36,900 enthalten.	
Beginn der Zulassung zum Handel:	30.03.2021	
Vertrieb:	Das Angebot erfolgt durch den Emittenten und angeschlossene Vertriebspartner.	
Gesamtkosten der Emission:	Die Zertifikate können zum Emissionskurs erworben werden. Darüber hinaus stellt die Emittentin den Anlegern keine Kosten in Rechnung. Der Kauf der Zertifikate kann zusätzlichen Provisionen und Gebühren der anbietenden Vertriebsstelle unterliegen.	

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot:

Die Emittentin beabsichtigt den Nettoerlös aus den Zertifikaten zur Gewinnerzielung zu verwenden.

Übernahmevertrag:

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Interessenkonflikte:

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Zertifikate oder den Basiswert der Zertifikate abschließen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Zertifikate nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Zertifikatsinhaber entgegenlaufen. Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf den Basiswert der Zertifikate können sich nachteilig auf den Marktwert der Zertifikate auswirken. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf den Basiswert der Zertifikate, die für die Zertifikatsinhaber wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind.